

## NEWSLETTER

Jahresabschluss und betriebliche Steuern

Januar 2021

---

### Thema dieser Ausgabe

Versteuerung des vollen Veräußerungsgewinns eines betrieblichen Kfz auch bei teilweiser privater Nutzung  
(BFH, Urt. v. 16.6.2020 – Az. VIII R 9/18)

---

Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes, jedoch teilweise privat genutztes Kfz veräußert, erhöht der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn i.S.d. §§ 4 und 5 EStG. Der Umstand, dass die tatsächlich für das Fahrzeug in Anspruch genommene AfA infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise neutralisiert wird, rechtfertigt weder eine lediglich anteilige Berücksichtigung des Veräußerungserlöses bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns noch eine gewinnmindernde Korrektur des Veräußerungsgewinns in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden AfA.

### Hintergrund

Die der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit sind der Gewinn. Der Gewinn wird entweder durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) oder durch Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei beiden Gewinnermittlungsarten zählt der Gewinn aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens zum Gewinn.

In der Nutzungsphase des betrieblichen Wirtschaftsguts, also in der Zeit, bevor es veräußert wird, können alle Aufwendungen steuermindernd als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Wird das Wirtschaftsgut im Betrieb aber nicht zu 100%, sondern teilweise auch privat genutzt, würde so ein ungerechtfertigter Steuervorteil entstehen. Daher muss eine sogenannte Nutzungsentnahme versteuert werden. Bei betrieblichen Kfz ist die Nutzungsentnahme durch die 1%-Methode oder durch die Fahrtenbuchmethode zu bestimmen (wenn die betriebliche Nutzung mehr als 50% beträgt) bzw. durch Schätzung (wenn die betrieblichen Nutzung 50% oder weniger beträgt). Durch die Nutzungsentnahme wird der volle Abzug der Aufwendungen teilweise kompensiert und so die private Nutzung aus dem steuerrelevanten Bereich genommen.

Der Bundesfinanzhof hatte nun mit Urteil vom 16.06.2020 (Az.VIII R 9/18) zu entscheiden, ob der Gewinn aus der Veräußerung eines betrieblichen Kfz, welches in der Nutzungsphase teilweise privat genutzt wurde und für welches daher eine Nutzungsentnahme zu versteuern war, voll oder nur anteilig – entsprechend der betrieblichen Verwendung in der Nutzungsphase – besteuert wird.

## Urteil des Bundesgerichtshofs

Sein Urteil vom 16.06.2020 fasst der Bundesfinanzhof in der Pressemitteilung Nr. 46/20 vom 22.10.2020 wie folgt zusammen:

„Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes, teilweise privat genutztes Kfz veräußert, erhöht der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Der Umstand, dass die tatsächlich für das Fahrzeug in Anspruch genommene AfA infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme für die Privatnutzung bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise neutralisiert wird, rechtfertigt keine Gewinnkorrektur.

Im Streitfall nutzte der Kläger einen PKW, den er im Jahr 2008 angeschafft und seinem Betriebsvermögen zugeordnet hatte, zu 25% für seine freiberufliche Tätigkeit und zu 75% für private Zwecke. Ab dem Jahr 2008 berücksichtigte das Finanzamt (FA) bei der Einkommensteuerveranlagung des Klägers einerseits antragsgemäß AfA für den PKW. Andererseits erfasste das FA wegen der privaten Nutzung des betrieblichen PKW auch Betriebseinnahmen in Höhe von 75% der für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen einschließlich der AfA. Dies führte dazu, dass der steuermindernde Effekt der AfA infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise „neutralisiert“ wurde. Wegen dieses Effektes setzte der Kläger, als er das Fahrzeug 2013 nach vollständiger Abschreibung der Anschaffungskosten verkaufte, lediglich ein Viertel des Verkaufserlöses als Betriebseinnahme an. Das FA war demgegenüber der Meinung, der Kläger müsse den vollen Verkaufserlös versteuern.

Dies hat der BFH als zutreffend bestätigt. Der Veräußerungserlös sei – trotz vorangegangener Besteuerung der Nutzungsentnahme – in voller Höhe als Betriebseinnahme zu berücksichtigen. Er sei weder anteilig zu kürzen, noch finde eine gewinnmindernde Korrektur in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden AfA statt. Dies beruhe – so der BFH – darauf, dass die Besteuerung der

Privatnutzung eines Wirtschaftsgutes des Betriebsvermögens in Form der Nutzungsentnahme und dessen spätere Veräußerung zwei unterschiedliche Vorgänge darstellten, die getrennt zu betrachten seien. Aus dem Gesetz, insbesondere aus § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG, lasse sich kein anderes Ergebnis herleiten. In der Besteuerung des vollständigen Veräußerungserlöses sei auch kein Verstoß gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und das objektive Nettoprinzip zu sehen.

## Fazit

Der BFH geht in seiner Entscheidung streng systematisch vor. Der Gewinn aus der Veräußerung bestimmt sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Veräußerungserlös. Der Buchwert wird nicht durch eine Nutzungsentnahme beeinflusst. Eine wirtschaftlich Betrachtungsweise lehnt der BFH somit ab.

Diese Sichtweise hat der BFH in einer Parallelentscheidung auch im Zusammenhang mit nichtabziehbaren Betriebsausgaben bestätigt. Mit Urteil vom 16.6.2020 (Az. VIII R 15/17) entschied das Gericht für ein abzugsbeschränktes häusliches Arbeitszimmer: Für die Berechnung des Gewinns aus der Aufgabe einer freiberuflichen Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 3 S. 2 iVm § 16 Abs. 2 EStG ist der sich nach Abzug der AfA gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG ergebende Buchwert des häuslichen Arbeitszimmers auch dann maßgeblich, wenn die Abziehbarkeit der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer während der Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG der Höhe nach beschränkt war. Eine Gewinnkorrektur im Hinblick auf den nicht abzugsfähigen Teil der AfA kommt nicht in Betracht

25.1.2021

Dr. Johannes Stehr  
Rechtsanwalt Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht

## Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



**PETER STEHR sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



**PETER STEHR jun.**  
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



**ANNELIESE LINDNER**  
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



**PAUL PICHLER**  
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



**Dr. JOHANNES STEHR**  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



**PATRICK STADLER**  
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER jun.**  
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

### STEHR STADLER LINDNER PICHLER Vereidigte Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB  
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB  
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB  
Anneliese Lindner, StB  
Paul Pichler, StB  
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR  
Patrick Stadler, StB  
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22  
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de  
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz  
AG München, PR 498  
USt-Id.Nr.: DE233818164

**Landwirtschaftliche Buchstelle**  
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

### Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck  
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Sander & Sander Rechtsanwälte  
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz

